

Verjährung

Bei Ehepartnern:

Wird der Unfall von einem Ehepartner verursacht, ist die Verjährung gehemmt, solange die Ehe besteht. Daher können Ehepartner auch noch nach Jahrzehnten Ansprüche geltend machen.

Bei Minderjährigen:

Die Ansprüche von Kindern können geltend gemacht werden bis diese 21 Jahre alt sind.

Jedoch wird die Beweisführung über Art und Umfang des Schadens um so schwieriger, je länger der Unfall zurückliegt. Man sollte sich in diesen Fällen möglichst frühzeitig an einen im Verkehrsrecht versierten Anwalt wenden.

Anrechenbarkeit

Zahlungen der Haftpflichtversicherungen dürfen nicht mit den Zahlungen von Sozialversicherungsträgern, z.B. Pflegegeld, verrechnet werden. Das von der Pflegekasse gezahlte Pflegegeld steht dem Unfallopfer zusätzlich neben dem Pflege- und Betreuungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer zu.

Achtung!

Weitere wichtige Hinweise und Empfehlungen finden Sie in den Schriften

- Ratgeber für Angehörige unfallverletzter Patienten
- Kinder und Verkehr
- Unfallopfer - was tun?

Die Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfall-opfer e.V. (DIVO) engagiert sich seit 1988 für die Wahrung der Interessen unfallgeschädigter Menschen und deren Angehöriger.

Wir möchten insbesondere

- Unfallopfer informieren und unterstützen
- Vereinsmitglieder als Unfallopfer sowie deren Angehörige über Rechtsanwälte und Sachverständige durch Beratung und gutachterliche Stellungnahmen juristisch unterstützen
- Unfallnachsorge vermitteln
- uns an Unfall-Prävention beteiligen

Unterstützen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft (Jahresbeitrag 40 EUR + einmalige Aufnahmegebühr). Wenn Sie Fragen haben oder sich ehrenamtlich für Unfallopfer engagieren möchten, rufen Sie uns bitte an:

Bundesarbeitsgemeinschaft **DIVO**

Goethestr. 1
52349 Düren

Tel.: 0 24 21 /26 80 22
0 24 21 /123 212

Fax: 0 24 21 /12 32 40
Internet: www.divo.de

Stadtsparkasse Krefeld
Konto-Nr.: 59390641
BLZ: 320 500 00

Volksbank Düren
Konto-Nr.: 1 105 555 012
BLZ: 395 602 01

Dieser Leitfaden gibt einen kurzen Überblick über Verhaltensregeln nach einem Verkehrsunfall. Er kann keinesfalls eine anwaltliche Rechtsberatung ersetzen!

Verfasser:

Eduard Herwartz, selbst betroffener Angehöriger und seit über 40 Jahren Sachbearbeiter von Unfallschäden in einem Anwaltsbüro.

Werner Adamek, Opferschutzbeauftragter im Polizeipräsidium Köln.

Stand 8/2011 • Der Text des Leitfadens ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen – gleich welcher Art – sind nicht gestattet.

DIVO

Deutsche Interessengemeinschaft
für Verkehrsunfallopfer



**Wenn Papa
einen Unfall baut ...**

Entschädigung für Familienangehörige im eigenen Fahrzeug

Auch Ehepartner, Kinder und Eltern sind berechtigt, eigene Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher, bzw. der Fahrzeug-Haftpflichtversicherung geltend zu machen, wenn sie infolge eines Verkehrsunfalls verletzt wurden.

Vielfach haben die Unfallopfer Hemmungen, derartige Ansprüche bei der Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Möglicherweise befürchten sie auch, strafrechtlich gegen den eigenen Partner oder gegen Elternteile vorgehen zu müssen. Oftmals wird daher auf die Regulierung berechtigter Ansprüche verzichtet, obwohl die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung zahlen müsste.

Nur bei Vorliegen „höherer Gewalt“ kann die Versicherung Ansprüche ablehnen. Dieser Fall kommt in der Praxis jedoch selten vor.

ACHTUNG!

Vielfach besteht die irrije Ansicht, dass Insassen nur von der Insassenumfallversicherung entschädigt werden können. Diese entschädigt zwar alle Insassen, also auch den verursachenden Fahrer, aber nur dann, wenn durch schwere Verletzungen Dauerfolgen zurückbleiben. Solche Zahlungen erfolgen nach dem vertraglichen Pauschalssystem zusätzlich zu Leistungen aus der Haftpflichtversicherung.

Umfang der Schadenersatzansprüche – auch innerhalb der Familie –

Alle Geschädigten, also auch verletzte Familienangehörige, sind vom Verursacher, bzw. dessen Haftpflichtversicherung so zu stellen, als ob sich der Unfall nicht ereignet hätte. Die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung hat auch bei verletzten Familienangehörigen den gesamten Schaden zu zahlen.

Dazu gehören insbesondere:

- angemessenes Schmerzensgeld
- Pflegekosten
Erforderliche Pflege- und Betreuungskosten sollten durch ein besonderes Pflegegutachten ermittelt werden. Gutachten des Medizinischen Dienst der Krankenkassen -MDK- sind dazu nicht geeignet!
- Verdienstaussfall
- Hilfsmittel, soweit sie von der Krankenkasse nicht übernommen werden
- Zuschuss zu behindertengerechtem Bauen
- Zuschuss zu behindertengerechtem Fahrzeug
- alle Ansprüche, die nach Recht und Gesetz zu erstatten sind, also auch anfallende Anwaltskosten.

Um den gesamten Schadensumfang zu erfassen, bedarf es in der Regel umfassender anwaltlicher Hilfe.

Rehabilitations-Dienste sind hilfreich!

Zeichnet sich ab, dass aufgrund der Unfallverletzung Dauerfolgen eintreten, sollte in diesen Fällen schon während der stationären Behandlung zeitnah mit der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers die Einschaltung eines Reha-Dienstes vereinbart werden. Die Einschaltung schmälert nicht die Ansprüche, sondern bewirkt, dass neben optimaler Rehabilitation auch ein Pflege-, Hilfsmittel- und Wohnumfeldkonzept erstellt wird. Der Reha-Dienst begleitet die schulische oder berufliche Entwicklung und gibt Gutachten in Auftrag, um den Betreuungs- und Pflegeaufwand zu ermitteln.

Ein Reha-Dienst begleitet und unterstützt Unfallopfer sowie deren Angehörige solange diese es wünschen und für erforderlich halten.

Falls der beauftragte Anwalt die Einschaltung eines Reha-Dienstes noch nicht angefordert hat, aber die Versicherung dies von sich aus anbietet, sollte die betroffene Familie dieses Angebot auf keinen Fall ausschlagen.

Diese Hilfe verpflichtet zu nichts, bietet aber viele Vorteile für die Opfer und deren Familien. Es besteht auch die Möglichkeit, sich jederzeit von dem Reha-Dienst wieder zu trennen, was jedoch wohl überlegt sein will.

